



## Traditionell Asiatische Kampfkunst Organisation e.V.

### Prüferlizenzordnung (PLO)

#### Inhaltsangabe

<b>§ 1</b>	<b>Prüfungsberechtigte Personen</b>
<b>§ 2</b>	<b>Beantragung der Prüferlizenz</b>
<b>§ 3</b>	<b>Rechte und Pflichten des Prüfers</b>
<b>§ 4</b>	<b>Abschlussprüfung</b>
<b>§ 5</b>	<b>Vergabe der Prüferlizenz</b>
<b>§ 6</b>	<b>Entzug der Prüferlizenz</b>
<b>§ 7</b>	<b>Prüfer Kup - Prüfer Dan - Prüfer</b>
<b>§ 8</b>	<b>Sonstiges</b>

#### § 1 Prüfungsberechtigte Personen

Prüfungsberechtigt sind ausschließlich Dan-Träger ab dem IV. Dan, die eine registrierte Dan-Urkunde (für den Fachbereich Taekwondo registriert beim Kukkiwon) und eine Instruktor Lizenz des TAKO-Verbandes besitzen (Mindestalter 21 Jahre).

Zusätzlich müssen sie im Besitz einer gültigen Prüferlizenz, einem Prüferstempel und einer durch TAKO vergebenen und registrierten Prüfervummer sein (siehe auch Prüfungsordnung).

Der Prüferstempel wird von TAKO gegen eine Gebühr ausgegeben und bleibt Eigentum des Verbandes.

#### § 2 Beantragung der Prüferlizenz

Die Prüferlizenz wird beim Technischen Komitee beantragt.

Voraussetzungen für den Lizenzantrag sind:

- Besitz eines eigenen Vereins/einer eigenen Schule
- Teilnahme und erfolgreicher Abschluss an einer 4 Tägigen Ausbildung der TAKO zum Erwerb der Prüferlizenz
- bei erstmaliger Beantragung Vorlage einer schriftlichen Empfehlung vom Vorstand des Heimatvereins
- Besitz einer gültigen TAKO Trainer-Lizenz
- Besitz einer gültigen TAKO Kampfrichter-Lizenz
- Besitz eines gültigen TAKO Passes
- Einhaltung aller TAKO Ordnungen und Regelungen
- Wahrung der Interessen und Zielsetzungen der TAKO, vorbildliche Repräsentation der TAKO
- Aktive Unterstützung der Vorhaben der TAKO und Übernahme von Aufgaben innerhalb der TAKO
- Regelmäßige Teilnahme an Prüferfortbildungen
- Tätigkeit als Beisitzer bei Dan-Prüfungen der TAKO

### **§ 3 Rechte und Pflichten des Prüfers**

Ein Prüfer vertritt die TAKO nach außen und innen. Er hat die ordnungsgemäße Abwicklung des Prüfungsverkehrs sicherzustellen.

Das Prüfersiegel darf einem Dritten nicht überlassen werden. Der Prüfer muss es sicher aufbewahren, so dass eine unbefugte Benutzung ausgeschlossen ist.

Ein Prüfer darf Gurtgrade eines Sportlers nur dann bestätigen, wenn er die Prüfung persönlich abgenommen hat.

### **§ 4 Abschlussprüfung**

Im Anschluss an den Prüfer-Lehrgang findet eine Abschlussprüfung statt.

Im praktischen Teil wird die Urteilsfähigkeit des Bewerbers geprüft. Hierzu muss sich der Bewerber in die Lage eines Prüfers versetzen und mindestens drei Prüflinge/Sportler bewerten, die das Prüfungsprogramm verschiedener Kup-Grade vorführen. Die Bewertung muss der Bewerber anschließend schriftlich begründen.

Der theoretische Teil erstreckt sich auf die Kenntnis des für das Prüfungswesen relevanten Regelwerkes der TAKO (Satzung, Ordnungen, Richtlinien usw.) sowie aller mit der Organisation und Durchführung von Gürtelprüfungen verbundenen Verfahrensregeln. Der Bewerber muss Fragen schriftlich beantworten.

Im Zweifelsfall kann darüber hinaus ein mündlicher Test erfolgen.

### **§ 5 Vergabe der Prüferlizenz**

Das Technische Komitee entscheidet über die Vergabe der Prüferlizenz, wenn die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Prüfer erhält dann vom Technischen Komitee eine schriftliche Bestätigung über die vergebene Prüferlizenz und die jeweilige Prüfervummer. Die vergebenen Prüferlizenzen sind bis auf Widerruf gültig.

### **§ 6 Entzug der Prüferlizenz**

Der Entzug der Prüferlizenz oder die Ablehnung einer Neuerteilung kann durch das Technische Komitee erfolgen, wenn

- nicht wenigstens an einem Prüferlizenzlehrgang innerhalb von zwei Kalenderjahren teilgenommen wurde - Dan-Träger ab dem VII. - Dan sind von dieser Regelung ausgenommen
- Verstöße gegen die Ordnungen und Regelungen der TAKO vorliegen
- Den Zahlungsverpflichtungen gegenüber der TAKO nicht nachgekommen wurde

Wird einem Prüfer die Prüferlizenz aus einem der oben aufgeführten Gründe entzogen, so ist dies in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen. In diesem Fall darf der Prüferstempel nicht mehr verwendet werden und ist an den Verband auszuhändigen.

## § 7 Prüfer

Prüfer werden in verschiedene Gruppen eingeteilt.

### 1. Kup-Prüfer

Jeder TAKO Prüfer, der aufgrund der geforderten Voraussetzungen vom Technischen Komitee die Prüferlizenz erhalten hat, ist berechtigt, Kup - Prüfungen bis einschließlich 1. Kup abzunehmen.

Er muss innerhalb von zwei Kalenderjahren an mindestens einem Prüferlizenzlehrgang teilgenommen haben, um seine Prüferlizenz behalten zu können.

Sollte ein TAKO Kup-Prüfer seine Prüferlizenz infolge der Nichtteilnahme an einem Prüferlizenzlehrgang innerhalb von zwei Kalenderjahren verlieren, so wird ihm dies vom Technischen Komitee unmittelbar mitgeteilt. Ab diesem Zeitpunkt ist er nicht mehr berechtigt von der TAKO anerkannte Kup-Prüfungen abzunehmen. Der Prüfer kann seine Prüferlizenz nur durch die vollständige Teilnahme an einem Prüferlizenzlehrgang zurückgewinnen und ist dann wieder prüfungsberechtigt.

### 2. Dan-Prüfer

Jeder lizenzierte TAKO Prüfer hat die Möglichkeit, Dan-Prüfer zu werden und beantragt die Zulassung als Dan-Prüfer beim Technischen Komitee.

Hierfür benötigt der Antragsteller folgende Voraussetzungen:

- regelmäßige Tätigkeit als Kup-Prüfer innerhalb der letzten drei Jahre,
- regelmäßige Teilnahme an Fortbildungslehrgängen für TAKO Prüfer (mindestens ein Lehrgang pro Kalenderjahr)
- mindestens ein unentgeltlicher Einsatz als Beisitzer bei Dan-Prüfungen. Der Beisitzer hat keinen Einfluss auf die Prüfungsergebnisse.

Über die Zulassung als Dan-Prüfer entscheidet das Technische Komitee. Wird einem Prüfer die Zulassung als Dan-Prüfer entzogen, so ist dem jeweiligen Prüfer dies unter Angabe der dazu führenden Gründe mitzuteilen.

Sollte ein TAKO Dan-Prüfer seine Prüferlizenz für Dan-Prüfungen infolge der Nichtteilnahme an einem jährlichen Prüferlizenzlehrgang verlieren, so wird er automatisch in die Gruppe der Kup-Prüfer eingestuft. Der Prüfer kann seine Dan-Prüferlizenz wiedererlangen in dem er zwei Prüferlizenzlehrgänge besucht. Die Lehrgänge können direkt aufeinander folgend sein. Somit ist es möglich, die Lizenz innerhalb eines Jahres wiederzuerlangen. Sie dürfen jedoch maximal auf zwei Kalenderjahre verteilt werden. Sollte der Prüfer infolge der Nichtteilnahme an Prüferlizenzlehrgängen auch seine Kup-Prüferlizenz verlieren, so gilt für die Wiedererlangung dieser Lizenz der §6 entsprechend. Damit dieser Prüfer seine Dan-Prüferlizenz wiedererlangen kann, benötigt er die Teilnahme an drei Prüferlizenzlehrgängen. Die Lehrgänge können direkt aufeinander folgend sein. Somit ist es möglich die Lizenz innerhalb eines Jahres wiederzuerlangen. Sie dürfen jedoch maximal auf drei Kalenderjahre verteilt werden, wobei zwischendurch kein Kalenderjahr ausgelassen werden darf.

## § 8 Sonstiges

Über alle in dieser Ordnung nicht angesprochenen Bereiche entscheidet das Technische Komitee.